

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 4.4
9(0)227 - 5609

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Sprachförderverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Änderung der Sprachförderverordnung**

Vom 26. August 2024

Auf Grund des § 55 Absatz 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Sprachförderverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die durch Artikel IV der Verordnung vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „täglich“ das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Für Kinder, deren vorschulische Sprachförderung im Sinne des §7 vor dem 1. Februar 2025 begonnen hat, beträgt der Umfang der Förderung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 2 weiterhin täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der zeitliche Umfang der vorschulischen Sprachförderung wird durch § 55 Absatz 2 Satz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465), mit Wirkung ab dem 1. August 2024 erhöht. Die Sprachförderverordnung (SprachföVO) ist entsprechend anzupassen, um einen Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung zu vermeiden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Nummer 1 (zu § 7 SprachföVO):

§ 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes in der ab dem 1. August 2024 geltenden Fassung schreibt einen Umfang der vorschulischen Sprachförderung von sieben statt wie bisher fünf Stunden täglich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche vor. Die Sprachförderverordnung vom 29. Oktober 2014 hatte in § 7 Absatz 3 Satz 2 wegen des Zusammenhangs mit weiteren Einzelheiten der vorschulischen Sprachförderung den Inhalt der bisherigen gesetzlichen Regelung zum zeitlichen Umfang wiederholt. Daher besteht infolge der Änderung des Gesetzes Anpassungsbedarf.

Nummer 2 (zu § 14 SprachföVO):

§ 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes in der ab dem 1. August 2024 geltenden Fassung bezieht sich auf vorschulische Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor dem regelmäßigen Beginn der individuellen Schulpflicht. Dabei ist eine unechte Rückwirkung auf bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes begonnene vorschulische Sprachfördermaßnahmen nicht geregelt. Daher hat die Änderung des Gesetzes erstmals Auswirkungen auf die am 1. Februar 2025 beginnenden vorschulischen Sprachförderungen, so dass eine Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits an der vorschulischen Sprachförderung im Sinne von § 7 der Sprachförderverordnung teilnehmenden Kinder erforderlich ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 55 Absatz 5 des Schulgesetzes.

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten können noch nicht abschließend quantifiziert werden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es ist eine Erhöhung des zeitlichen Umfanges der vorschulischen Sprachförderung gemäß § 55 Absatz 5 SchulG und dementsprechend gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 SprachfVO auf sieben Stunden und in diesem Zuge eine Angleichung der Finanzierung des Sprachfördergutscheins an den Kitagutschein (Teilzeit) vorgesehen. Sich hieraus ggf. ergebende zusätzliche Ausgaben sind derzeit nicht abschließend quantifizierbar. Die Kosten für einen Teilzeitgutschein beliefen sich im Dezember 2023 gemäß der Rahmenvereinbarung Kindertagesbetreuung auf monatlich 806,50 € bzw. 9.678,03 € jährlich. Hier sind Kosten für ein Mittagessen enthalten. Die Eltern beteiligen sich mit weiteren 23 € monatlich. Die Kosten für den Sprachfördergutschein beliefen sich demgegenüber gemäß der Rahmenvereinbarung Sprachförderung auf monatlich 758 € bzw. 9.096 € jährlich ohne Mittagessen und monatlich 833,00 € bzw. jährlich 9.996,00 € mit Mittagessen. Im Falle der Inanspruchnahme eines Mittagessens beträgt die Elternkostenbeteiligung ebenfalls 23 €. Die Mehr- oder Minderausgaben ergeben sich daher je nach tatsächlicher Inanspruchnahme des Mittagessens und belaufen sich auf der Basis der Kosten aus 2023 auf 582 € bzw. -318 € jährlich pro Gutschein.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 26. August 2024

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
§ 7 Absatz 3 Satz 2 Ihr Umfang beträgt täglich <i>fünf</i> Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche.	§ 7 Absatz 3 Satz 2 Ihr Umfang beträgt täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche.
§ 14 - Übergangsregelung Für Kinder, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist anstelle der §§ 1 bis 13 dieser Verordnung § 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316) geltenden Fassung weiter anzuwenden	§ 14 - Übergangsregelung Für Kinder, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist anstelle der §§ 1 bis 13 dieser Verordnung § 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316) geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Kinder, deren vorschulische Sprachförderung im Sinne von § 7 vor dem 1. Februar 2025 begonnen hat, beträgt der zeitliche Umfang der Förderung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 2 weiterhin fünf Stunden täglich an regelmäßig fünf Tagen in der Woche.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 55 des Schulgesetzes in der ab dem 1. August 2024 geltenden Fassung:

§ 55

Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe statt.

(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich ~~fünf~~ sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.

(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der

verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme

1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie
2. an der vorschulischen Sprachförderung

haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, **die Zuweisung eines Sprachförderangebots,** Ort und Umfang der Sprachförderung, **das Mittagessen,** die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.